

## Tax-Ordnung

### für Grund- und Hypothekensachen.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Die in den zeitlichen Taxgesetzen bestimmten Gebühren für diejenigen Arbeiten und Mühwaltungen der Grund- und Hypothekenbehörden, für welche nachstehend unter B. Gebührenansätze aufgestellt worden, sind außer Kraft gesetzt.

##### §. 2.

Dagegen sind für diejenigen Arbeiten und Mühwaltungen der genannten Behörden, für welche unter B. Gebühren nicht bestimmt sind, die in den zeitlichen Taxgesetzen nachgelassenen Gebühren zu liquidiren, soweit nicht deren Ansaß nachstehend ausdrücklich untersagt ist.

##### §. 3.

Die noch geltenden allgemeinen Bestimmungen der §§. 1—33 des Taxgesetzes vom 15. December 1855 sind auch auf die unter B. nachstehenden Taxvorschriften anzuwenden, soweit sie auf dieselben überhaupt anwendbar und nicht durch sie ausdrücklich aufgehoben sind.

##### §. 4.

a. Diejenigen unter B. nachgelassenen Gebührenansätze, welche sich nach dem Werthe des Gegenstandes richten (Quotalansätze), sind entweder nach dem neuesten Kaufwerth oder wenn eine gerichtliche Würdigung des Grundstücks stattgefunden hat, nach dem hierbei gefundenen Schätzungswerth desselben zu bemessen.

b. Da, wo die Staatswegen angeordnete Abschätzung des Grundeigenthums erfolgt ist, hat dieselbe gleiche Geltung mit einer gerichtlichen Würdigung. Der mit 25 zu Kapital erhobene jährliche Meinertrag, welchen jene Abschätzung ermittelt hat, gilt als Schätzungswerth der Grundstücke.

c. Unter mehreren gleichzeitig vorliegenden Werthbestimmungen ist diejenige, welche sich am höchsten beläuft, der Gebührenrechnung zu Grunde zu legen.

Nur dann, wenn mit der Landesabschätzung (unter b) eine vor ihr erfolgte gerichtliche Abschätzung konkurriert, ist jener vor dieser unbedingt der Vorzug zu geben.

##### §. 5.

Die Grund- und Hypothekenbehörden sind berechtigt, eine kürzliche Abschätzung des Gegenstandes Behufs der Kostenberechnung zu verfügen, wenn

a. weder ein Kauf- noch ein Schätzungswerth desselben vorliegt, — oder wenn

b. nach ihrem freien Ermessen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß weder der eine noch der andere dem dermaligen Werthverhältniß entspricht.

##### §. 6.

Die Kosten einer solchen (§. 5) haben die Betheiligten zu erlegen,

a. wenn die wahre Kaufsumme verhehlt worden ist, — oder wenn